

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2007

Nr. 2007/167

Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Verordnung über die Aufhebung überholter Erlasse

1. Erwägungen

1.1 Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung und Aufhebung überholter Erlasse

Die Staatskanzlei ist mit der Nachführung der Solothurnischen Gesetzessammlung beauftragt (Gesetz über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968, BGS 111.311). Bei den Nachführungsarbeiten hat sich gezeigt, dass diverse Erlasse überholt oder offensichtlich nicht mehr erforderlich sind. Dies ist insbesondere in Sachbereichen der Fall, welche seit längerer Zeit keiner Teil- oder Totalrevision unterzogen wurden. Einige Erlasse wurden durch Bundesrecht oder späteres kantonales Recht derogiert und finden deshalb keine Anwendung mehr. Die überholten Erlasse auf Verordnungsstufe werden jeweils gesamthaft mittels einer Sammel-Verordnung aufgehoben (letztmals mit RRB Nr. 2059 vom 22. Oktober 2002). Dieses Vorgehen hat sich bewährt und ist periodisch zu wiederholen.

Ende 2006 hat die Staatskanzlei zusammen mit den Rechtsdiensten der Departemente erneut geprüft, welche Erlasse überholt oder aufgrund der neueren Gesetzgebung obsolet geworden sind. Diese werden mit der vorliegenden Verordnung aufgehoben und in der Folge aus der BGS entfernt.

Die systematische Überprüfung und Aufhebung überholter Erlasse führt zu einer wesentlichen Entschlackung der Gesetzessammlung. Die relativ grosse Zahl überholter Erlasse zeigt zudem auf, dass bei Teil- oder Totalrevisionen eingehender zu prüfen ist, welche Erlasse aufzuheben sind. Insbesondere bei bereichsübergreifenden Vorlagen (z.B. Sozialgesetz, Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, Änderungen in Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag) ist eine solche Prüfung in umfassender Weise vorzunehmen.

1.2 Wirkungsorientierte Gesetzgebung

Das bestehende Recht ist auf generell-abstrakte Regelungen ausgerichtet. Mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) ist auch eine grundlegende Neuorientierung der Gesetzgebung verbunden. Entscheidendes Element bildet dabei der Wechsel vom Typus einer konditionalen zu einer finalen Gesetzgebung. Das heisst: Rechtsfolgen werden nicht mehr an bestimmte tatbeständliche Voraussetzungen gebunden. An deren Stelle treten klare Zielvorgaben, verbunden mit einer Auswahl möglicher Massnahmen oder mit Rahmenbedingungen. Das WoV-Gesetz verlangt denn auch, dass die langfristigen sowie alle grundlegenden und wichtigen Ziele als Wirkungsziele und Leistungsvorgaben in die Gesetzgebung aufzunehmen sind (s. § 4 Abs. 2).

Die Anforderungen von WoV an die Gesetzgebung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Verzicht auf Detailregelungen, Beschränkung auf das Wichtige
- Delegation von Rechtsetzungs-, Ausgaben- und andern Verwaltungskompetenzen
- Finale (statt konditionale) Regelungen (Zielnormen)
- gesetzliche Leistungsaufträge und Leistungsstandards
- Ersatz von Geboten und Verboten durch Anreize
- Kostendeckungsgrade, Kostendächer, Budgetvorbehalte
- Sunset-Legislation (Erlasse befristen)
- Updating von Gesetzen (stetes Überprüfen und Nachbessern in Bezug auf Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzielle Auswirkungen und deren Tragbarkeit)

Die Ausrichtung bestehenden Rechts auf eine finale Gesetzgebung hin und eine Befristung der Erlasse wurde für einen Teilbereich bereits initialisiert. Es geht dabei um die Umsetzung der SO+-Massnahme Nr. 28 'Befristung von Erlassen im Leistungsbereich und wirkungsorientierte Ausgestaltung' (mit RRB 2006/1411 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt). Eine weitergehende, systematische Überprüfung sämtlicher Erlasse des kantonalen Rechts auf ihre Wirkungsorientierung hin (wie sie von der Finanzkontrolle mit Schreiben vom 22. Februar 2006 angeregt wurde) sowie eine daraus resultierende WoV-konforme Umarbeitung wäre mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Eine solche Massnahme wird als unverhältnismässig erachtet. Stattdessen ist am bisher praktizierten Vorgehen festzuhalten. Es sind daher vor allem die neuen und totalrevidierten Erlasse WoV-konform auszugestalten. Bei Teilrevisionen ist jedoch stets zu prüfen, ob dereguliert werden kann, d.h. ob Erlasse oder einzelne Bestimmungen aufgehoben werden können.

2. Beschluss

(s. nächste Seite)

Verordnung über die Aufhebung überholter Erlasse

RRB Nr. 2007/167 vom 29. Januar 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, §§ 4 Absatz 2a, 9 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz)²⁾ sowie §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Herausgabe einer Bereinigten Sammlung der solothurnischen Erlasse vom 6. Oktober 1968³⁾

beschliesst:

I.

Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden aufgehoben und aus der Gesetzessammlung (BGS) entfernt:

	Titel der Erlasse	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
1	Bau- und Justiz		
1.1	Bezeichnung des Obergerichts als Stundungsgericht, Konkursgericht und Nachlassbehörde für Banken und Sparkassen	125.757.1	Seit der Revision des Bankengesetzes vom 3.10.2003 ist einzig die EBK für Nachlass und Konkurs von Banken zuständig.
1.2	Fürsprecherpraktikanten auf solothurnischen Amtsstellen	126.375.31	überholt, RRB beruht auf aufgehobener Verordnung.
1.3	Richtlinien über die Anwendung von Bevölkerungsprognosen	711.281	Überholt
1.4	Informations- und Beratungsstelle über bauliche Vorkehren für Behinderte	711.62	überholt, wird extern durch „procap“ erbracht.
1.5	Vollziehungsverordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an Wohnungsbauten	836.141	Durch neues Wohnraumförderungsgesetz des Bundes vom 21.3.2003 überholt
2	Bildung und Kultur		
2.1	Honorierung und Pflichtstundenzahl des Rektors der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule	126.515.839.31	RRB, überholt
2.2	Verordnung über die Besoldungen und Reiseentschädigungen für nicht hauptamtliche Dozenten für Unterricht an	126.515.839.33	überholt

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 111.311.

	Titel der Erlasse	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
	der HWV Aargau-Solothurn Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule, Olten		
2.3	Staatsbeitrag an die Betriebskosten des Abendtechnikums Grenchen	411.311.711	RRB, überholt
2.4	Schaffung eines Kindergarteninspektors	412.121	RRB, Kindergarteninspektorat wurde 1999 abgeschafft.
2.5	Lehrplan für das Kantonale Kindergärtnerinnenseminar Solothurn	412.131.4	RRB, überholt
2.6	Verordnung über die Pflichten der Inspektoren der Kantonsschulen	414.251	Überholt im Zuge der Mittelschulverordnung vom 10.12.01
2.7	Verordnung über die Entschädigungen des Fachhochschulrates des Kantons Solothurn	415.214	Überholt als Folge des Staatsvertrags zur FHNW
2.8	Neuorganisation der kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen	416.155	neu geregelt mit RRB Nr. 2006/2224
2.9	Verordnung über die Forstwartlehre	416.323	Überholt, Berufe existieren nicht mehr
2.10	Verordnung über die Durchführung der Lehrmeisterinnenkurse und -prüfungen in der allgemeinen Haushaltlehre	416.326.1	Überholt, Berufe existieren nicht mehr
2.11	Verordnung über das bäuerliche Haushaltlehrwesen	416.326.2	Überholt, Berufe existieren nicht mehr
2.12	Entschädigungen für Kursleiterinnen und Kursreferentinnen im allgemeinen und bäuerlichen Haushaltlehrwesen	416.326.3	Überholt, Berufe existieren nicht mehr
2.13	Lehrplan für die hauswirtschaftliche Ausbildung im nachschulpflichtigen Alter	416.616	Überholt
2.14	Verordnung über das Studium an der Kantonalen Ingenieurschule HTL Oensingen (Studienordnung HTL)	416.911.21	Überholt
2.15	Schulordnung der Kantonalen Ingenieurschule HTL Oensingen (Schulordnung HTL)	416.911.22	Überholt
2.16	Verordnung über den Vorkurs für den Eintritt in die kantonale Ingenieurschule HTL Oensingen	416.911.31	Überholt
2.17	Organisation der kantonalen Technikerschule für Informatik	416.915.2	RRB, überholt
2.18	Verordnung über die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV-Verordnung)	416.932.1	Überholt
2.19	Verordnung über das Nachdiplomstudium	416.932.21	Überholt

	Titel der Erlasse	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
	um Logistik an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule in Olten (Verordnung Nachdiplomstudium Logistik)		
2.2 0	Verordnung über das Nachdiplomstudium Unternehmensentwicklung an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Olten	416.932.22	Überholt

2.21	Verordnung über das Schweizerische Nachdiplomstudium Personal-Management an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Olten (Verordnung Nachdiplomstudium Personal-Management)	416.932.23	Überholt
2.2 2	Verordnung über die Aufnahme, die Vorprüfung und die Diplomprüfung an der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV) Olten (Prüfungsverordnung HWV)	416.934.1	Überholt
2.2 3	Verordnung über persönliche Schulgelder und Studiengebühren an den Höheren Fachschulen	416.934.3	Überholt
2.2 4	Staatsbeitrag an die Schule für Sozialarbeit in Solothurn	416.951	Überholt
2.2 5	Verordnung betreffend die Abstimmung über die Kirchenverfassung (Statuten) der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode) des Kantons Solothurn	425.152	überholt, an der kirchl. Volksabstimmung vom 21.6.2001 wurde die Kantonalkirche und damit die Kirchenverfassung abgelehnt
2.2 6	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn	419.453	RRB vom 22.04.1909, überholt
2.2 7	Übernahme der Gibelin'schen Stiftung in staatliche Verwaltung als Gibelin-Vigier'scher Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	837.521	Überführung des Fonds-Vermögens in das Max-Müller-Legat (s. RRB 2007/96 vom 23. Jan. 2007)
2.2 8	Regulativ betreffend die Verwendung des Zinsertrages des Gibelin-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	837.522	Überführung des Fonds-Vermögens in das Max-Müller-Legat (s. RRB 2007/96 vom 23. Jan. 2007)
3	Finanzen		

	Titel der Erlasse	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
3.1	Verordnung über die Durchführung der Eidg. Volkszählung 2000 im Kanton Solothurn	111.61	KRB; die Geltungsdauer gilt gemäss § 5 nur für die Dauer der Volkszählung. Der RR ist gemäss Delegationsnorm (§ 5) befugt, die VO aufzuheben.
4	Inneres		
4.1	Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn	126.515.41.	Im GAV geregelt
4.2	Verordnung über die Entschädigung der Instrukteure an der kantonalen Polizeianwärter-Schule	126.515.45	Überholt
4.3	Verordnung über die private Benützung von Dienstfahrzeugen im Korps der Kantonspolizei	126.515.48	Im GAV geregelt
4.4	Touristenverkehr im Schweizerischen-französischen Grenzgebiet	512.115.1	RRB ist überholt – das schweiz-frz. Abkommen von 1947 gilt nicht mehr.
4.5	Convention additionelle au procès-verbal de démarcation des territoires de France et du Canton de Soleure	512.115.2	überholt (gegenseitiges Transitrecht, aus dem Jahre 1825).
4.6	Ausstellung der Grenzkarten für den kleineren Grenzverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland	512.116	RRB, das schweizerisch-deutsche Abkommen betr. Grenzkarten ist nicht mehr gültig.
4.7	Kontrollfrist bei Niederlassungsbewilligungen für Ausländer	512.154	RRB obsolet; ist in der Bundesgesetzgebung geregelt (Art. 11 Abs. 3 ANAV).
4.8	Verordnung über die Erteilung von Heilmittelschrankbewilligungen	813.12	Obsolet infolge neuem Heilmittelgesetz
4.9	Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten ausserkantonaler Spitalbehandlungen	817.548.1	Obsolet infolge neuer Rechtsgrundlagen (KVG)
4.10	Kantonaler Rahmentarif zum Tarifvertrag zwischen dem Kantonalverband Solothurnischer Krankenkassen und der Ärztesgesellschaft des Kantons Solothurn	832.21	gilt nicht mehr
5	Volkswirtschaft		
5.1	Verordnung über die Reorganisation des Amtes für Landwirtschaft	122.222.72	Reorganisaton ist abgeschlossen
5.2	Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge/Erstellen der Verzeichnisse der stellungspflichtigen Jünglinge durch die Sektionschefs	521.47	Überholt

	Titel der Erlasse	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
5.3	Militärische Pferdestellungskontrollen/Meldepflicht der Viehinspektoren	524.31	Überholt
5.4	Verordnung über die ärztliche Beurteilung der Zivilschutzpflichtigen	531.41	Überholt
5.5	Verordnung über den Kantonsbeitrag an Zivilschutzorganisationen	535.222	Überholt
5.6	Unterstellung aller solothurnischen Gemeinden unter die Zivilschutzpflicht	535.511	Überholt
5.7	Verzeichnis der Zivilschutzorganisationen	535.512	Überholt
5.8	Verzeichnis der betriebsschutzpflichtigen Betriebe	535.61	Überholt
5.9	Übernahme von Zivilschutzmaterial für allfällige Nothilfen	618.513.1	Überholt
5.10	Verordnung über die Begrenzung der Taxen in Heimen für Behinderte (Heimtaxenverordnung)	838.35	Überholt

II.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departemente (je 10 zu Handen Rechtsdienste und Ämter)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Sch, Stu, San)
BGS
GS
Amtsblatt später

Veto Nr. 141 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. April 2007.